

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. ALLGEMEINES:

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt nur, wenn der Besteller bei der Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn wir die Bestellung vorbehaltlos ausführen.

## II. ANGEBOT:

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Martin Reisch GmbH Fahrzeugbau Hollenbach (der „Auftragnehmer“) das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Pläne des Bestellers, die dieser als vertraulich bezeichnet, nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

## III. UMFANG DER LIEFERUNG UND LEISTUNG:

Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist ausschließlich das schriftliche Bestätigungsschreiben (Auftragsbestätigung) des Auftragnehmers maßgebend. Bei vorbehaltloser Auslieferung gilt die Bestellung als maßgeblich. Im Falle eines Angebotes des Auftragnehmers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot als verbindlich, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

## IV. PREIS UND ZAHLUNG:

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW Incoterms 2020) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Zahlungen sind mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an den Auftragnehmer selbst oder auf ein von diesem angegebenes Bankkonto zu leisten. Die Annahme von Schecks und Wechseln ist ausgeschlossen, sofern wir dieser nicht ausdrücklich zustimmen.
- Die Aufrechnung oder die Einbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche ist dem Besteller nicht gestattet, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Zahlungen sind (sofern nicht individuell vertraglich abweichende Zahlungsfristen vereinbart) sofort ab Zugang der Abrechnung des Auftragnehmers ohne Abzug zu leisten.

## V. ZAHLUNGSVERZUG:

- Bei Überschreitung des Zahlungsziels gemäß vorstehender Ziffer IV.4 durch den Besteller ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an, Zinsen in der gesetzlichen Höhe zu fordern. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Kommt der Besteller bei vereinbarten Teilzahlungen mit nur einer Teilzahlung länger als zehn Tage in Verzug, so wird der gesamte noch offene Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist sodann berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen für den gesamten noch offenen Betrag zu verlangen.

## VI. LIEFERZEIT:

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung etwa vom Besteller zu beschaffender Unterlagen oder Genehmigungen, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Auf Verlangen des Bestellers kann die Versendung der Ware durch uns (versendungskauf) gemäß nachstehender Ziffer VII beauftragt werden.
- Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Hindernisse, wie z. B. Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Pandemien und ähnliche Ereignisse Aussperrung usw., um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, wenn die Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände beim Vorlieferanten eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so kann der Auftragnehmer von der vereinbarten Bestellung zurücktreten. Der Besteller kann aus der Verlängerung der Lieferzeit und dem Rücktritt des Auftragnehmers keine Schadenersatzansprüche herleiten. Der Auftragnehmer hat dem Besteller von Beginn und Ende der betreffenden Hindernisse unverzüglich Mitteilung zu machen.
- Ein Lieferverzug des Auftragnehmers setzt in jedem Fall eine Mahnung des Bestellers voraus. Der Besteller darf wegen Lieferverzögerung nur bei Einhalten der gesetzlichen Vorschriften, einem Verschulden des Auftragnehmers und einer angemessenen Nachfristsetzung von der Bestellung zurücktreten.

## VII. VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG:

- Ist die Versendung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese mangels anderweitiger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht in diesem Fall auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist zwecks Versendung das Werk des Auftragnehmers verlassen hat.
- Kann der Liefergegenstand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere auf Wunsch des Bestellers, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin abgedandt werden, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugeht; jedoch ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Liefergegenstand auf Wunsch und Kosten des Bestellers zu versichern, soweit dieser es schriftlich verlangt.
- Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt der Versand entweder per eigenem LKW oder auf andere vom Auftragnehmer zu bestimmende Weise.
- Im Falle der Nichtannahme oder verspäteten Annahme der Leistung durch den Besteller oder im Falle, dass der Besteller sich vom Vertrag löst, ohne das ihm ein gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht zusteht ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschalierten Schadenersatzanspruch in folgender Höhe geltend zu machen:

- a) Bei Lieferung eines Neufahrzeuges in Standardausführung 15 % des Nettoauftragswertes.
  - b) Bei Lieferung eines Neufahrzeuges in Sonderausrüstung 20 % des Nettoauftragswertes.
  - c) Bei Lieferung eines Gebrauchtfahrzeuges, gleichgültig ob Standard- oder Sonderausführung, 10 % des Nettoauftragswertes.
- Die gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere das Recht weitergehende Schäden geltend zu machen, bleiben unberührt. Die Pauschale ist auf weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche anzurechnen.

## VIII. EINGENTUMSVORBEHALT:

- Der gelieferte Gegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers unabhängig davon, ob der zu dem Liefergegenstand gehörende Kraftfahrzeugbrief dem Besteller übergeben wurde.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder ähnlichen Verfügungen hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus der Bestellung nicht nach, kann der Auftragnehmer den Liefergegenstand vom Besteller herausverlangen, wenn er die Zahlung erfolglos unter Fristsetzung angemahnt hat oder eine Mahnung nach dem Gesetz nicht erforderlich ist. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In dem Herausgabeverlangen des Auftragnehmers liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Preises der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung im regelmäßigen Geschäftsverkehr ermächtigt. Der Auftragnehmer wird die Forderung nur bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung des Bestellers gegenüber dem Auftragnehmer, bei Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, bei Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder bei sonstigen Vermögensverfall des Bestellers selbst einziehen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung und den Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- Ist bei untrennbarer Verbindung der gelieferten Ware die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, überträgt er dem dies annehmenden Auftragnehmer hiermit das entsprechende anteilige Miteigentum.

## IX. GEWÄHRLEISTUNG:

- Ist der gelieferte Gegenstand mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung oder nach seiner Wahl zur Ersatzlieferung berechtigt. Kosten der Nachbesserung hat der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes zu tragen.
- Ist eine Nachbesserung oder Nachlieferung unmöglich, schlägt sie fehl, wird sie vom Auftragnehmer verweigert oder unangemessen verzögert, so kann der Besteller nach seiner Wahl einen angemessenen Preisnachlass verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind, vorbehaltlich der Regelung des Abschnitts X, ausgeschlossen.
- Offensichtliche Mängel müssen dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Liefergegenstandes beim Besteller schriftlich angezeigt werden, sonstige Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung. Geschieht dies nicht, ist der Auftragnehmer von jeglicher Gewährleistung befreit.
- Im Übrigen beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes bei dem Besteller. Im Falle einer verzögerten Ablieferung des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erlischt die Gewährleistungspflicht des Lieferers spätestens fünfzehn Monate nach Gefahrenübergang auf den Besteller.

## X. HAFTUNG:

- Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund besteht nur, soweit der Schaden nicht von dem Auftragnehmer bzw. seinen Organen und/oder seinen leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder von seinen sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht wurde oder der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## XI. GERICHTSSTAND:

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Neuburg an der Donau oder das Landgericht Ingolstadt ausschließlich zuständig.

## XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (CISG).

## HERAUSGEBER:

Martin Reisch GmbH Fahrzeugbau Hollenbach  
Reischstraße 14  
86676 Ehekirchen-Hollenbach

STAND: April 2020